

II-224 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI.Gesetzgebungsperiode

14.9.1966

88/A.B.
zu 74/J

Anfragebeantwortung

der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung Grete Rehörr auf die Anfrage der Abgeordneten Rosa Weber und Genossen, betreffend Fürsorgegrundsatzgesetz.

-.-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung die folgenden Fragen gerichtet:

1.) Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, dass die entsprechenden verfassungsrechtlichen Grundlagen für ein Fürsorgegrundsatzgesetz geschaffen werden?

2.) Wann kann mit der Vorlage einer Regierungsvorlage betreffend ein Fürsorgegrundsatzgesetz an den Nationalrat gerechnet werden, die sich seit langem in Vorbereitung befindet?

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Fürsorge gehört zu jenen Angelegenheiten, hinsichtlich derer dem Bund die Grundsatzgesetzgebung zugehört, während Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Landessache sind (Art.12 Abs.1 Z.2 B.-VG.).

Die dem Bund in diesem Rechtsgebiet zustehenden Aufgaben sind zufolge § 3 Abs.2 Z.2 lit.e des Behörden-Überleitungsgesetzes, StGBl.Nr.94/1945, vom Bundesministerium für Inneres wahrzunehmen.

Ich bin mit dem Herrn Bundesminister für Inneres darin eines Sinnes, dass die seit mehr als vier Jahrzehnten verheissene österreichische Regelung der Grundsätze auf dem Gebiete der öffentlichen Fürsorge durch ein Bundesgesetz eine der dringendsten Aufgaben der Gegenwart bildet. Ange- sichts der weitreichenden sozialen Bedeutung der vorzubereitenden Regelung bin ich mit dem Herrn Bundesminister für Inneres übereingekommen, in der Vorbereitung eines österreichischen Fürsorgegrundsatzgesetzes mit ihm engen Kontakt zu halten.

Im Zuge der Vorbereitung des Fürsorgegrundsatzgesetzes wird auch zu prüfen sein, ob die geltende Verfassungsrechtslage eine den derzeitigen Bedürfnissen entsprechende Grundsatz-Regelung zulässt oder ob eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes anzustreben sein wird.

-.-.-.-.-